

BGer 5A_54/2019 vom 24. Januar 2019

Bundesgericht, 2019-01-24, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_54_2019

FR: TF 5A_54/2019 du 24 janvier 2019

IT: TF 5A_54/2019 del 24 gennaio 2019

Erwägungen

E. 1

Die Beschwerde hat eine Begründung zu enthalten, in welcher in gedrängter Form dargelegt wird, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt (Art. 42 Abs. 2 BGG), was eine Auseinandersetzung mit der Begründung des angefochtenen Entscheides erfordert (BGE 140 III 115 E. 2 S. 116).

E. 2

Die Beschwerde besteht zum grössten Teil in Ausführungen, welche sich dahingehend zusammenfassen lassen, dass die Beiständin kognitiv unfähig sei einzusehen, dass B._____ medizinisch falsch behandelt werde (mutmassliche Verabreichung von Betäubungsmitteln, mutmassliche Körperverletzungen, mutmasslicher Betrug, etc.), und die Sozialdienste und die KESB alles unternehmen würden, um mögliche Verbrechen gegen die Menschlichkeit zu verschleiern; insbesondere stelle die KESB auch ausschweifend unwahre und irreführende Behauptungen über ihn auf.

Gegenstand des angefochtenen Entscheides waren nicht Erwägungen zur Sache, sondern dass auf die kantonale Beschwerde mangels Verbesserung der ursprünglichen Eingabe und mangels Leistung des Kostenvorschusses nicht einzutreten sei. Zu den diesbezüglichen ausführlichen Erwägungen äussert sich der Beschwerdeführer nicht, weshalb eine Rechtsverletzung im Zusammenhang mit dem Nichteintreten nicht dargelegt ist.

E. 3

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als offensichtlich nicht hinreichend begründet, weshalb auf sie nicht eingetreten werden kann und der Präsident im vereinfachten Verfahren entscheidet (Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG).

E. 4

Wie die vorstehenden Erwägungen zeigen, konnte der Beschwerde von Anfang an kein Erfolg beschieden sein, weshalb es an den materiellen Voraussetzungen der unentgeltlichen Rechtspflege fehlt (Art. 64 Abs. 1 BGG) und das entsprechende Gesuch abzuweisen ist.

E. 5

Die Gerichtskosten sind dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.